

Arbeitsstunden

Stand: 06/2024

RundUmsThema_arbeitsstunden_stand20240610.docx



Diese **Information für Mitglieder** klärt über Fragen in Verbindung mit den zu leistenden Arbeitsstunden auf. Bei Bedarf wird diese Information fortgeschrieben bzw. aktualisiert. Sollte es Unklarheiten geben, könnt ihr gerne Peter Gerstenhauer (+49 171 3594500 oder anlagenmanager@tfc-echzell.de), oder jedes andere Vorstandsmitglied, ansprechen.

Nur der besseren Lesbarkeit wegen formulieren wir überwiegend in der maskulinen Form. Gemeint sind grundsätzlich alle Menschen, unabhängig von ihrem Geschlecht.

Allgemein

Um den satzungsmäßigen Zweck dauerhaft sicherstellen zu können, bedarf es im **TFC** sich jährlich wiederholender und unterjährig regelmäßiger Arbeitsleistungen in nicht unerheblichem Umfang. Stellvertretend für viele weitere Anlässe stehen

- die Platzsanierung und Umfeldpflege zu Beginn der Saison,
- die regelmäßige Platz- und Umfeldpflege während der Saison, sowie
- die Durchführungen von Events, also Turnieren, Kirchplatzfesten usw.

Und zum Ende einer jeden Saison ist die komplette Anlage winterfest zu machen.

Dazu ist ein nicht unerhebliches Maß an Eigenleistungen erforderlich. Nur dann bleiben unsere Beiträge weiterhin moderat und ermöglichen jedem Interessenten das Tennisspielen in Echzell.

In welchem Umfang Eigenleistungen notwendig sind, um den Spielbetrieb aufrechterhalten und der Anlage ein freundliches, ansprechendes und einladendes Aussehen zu geben, ist zumindest auf den Mitgliederversammlungen zu erfahren.

Den Mitgliedern, die keine Arbeitsstunden leisten können oder wollen, steht mit einer finanziellen Ablösung ein Äquivalent zur Verfügung.

Grundlagen

Die verpflichtenden Bestimmungen für Arbeitsstunden ergeben sich aus der Satzung, in erster Linie § 9 'Pflichten des Mitglieds' und § 10 'Beiträge und sonstige Leistungen', und der Festlegung der Mitgliederversammlung.

Arbeitsstunden

Stand: 06/2024

RundUmsThema_arbeitsstunden_stand20240610.docx



Aktuelle Bestimmungen

Die aktuellen Bestimmungen wurden von der **Mitgliederversammlung am 29.02.2020** verabschiedet. Danach gilt:

- Jedes 'Aktive Mitglied' (Siehe § 6 'Mitgliedschaft' der Satzung) über 17 Jahre hat **jährlich 15 (fünfzehn) Arbeitsstunden** zu leisten, sofern es auf unserer Anlage, in der zu betrachtenden Saison, Tennis gespielt hat. Eine Sonderregelung für ältere Mitglieder wird etwas später ausgeführt.
- Mitglieder, die ihre Arbeitsstunden nicht leisten, bezahlen alternativ eine **Ablösung von 10,00 € pro Stunde**.

Erweitert wurden diese Regelungen durch die **Mitgliederversammlung im Februar 2024**:

- Die Pflicht zur Ableistung von Arbeitsstunden beginnt grundsätzlich in dem Jahr, in dem das Mitglied 16 Jahre alt wird.
- 16- und 17-jährigen Mitglieder (maßgebend ist nur das Jahr, in dem dieses Alter erreicht wird) haben 5 Arbeitsstunden p. a. zu leisten.

Die immer wieder aufgetretene Frage, wie mit **neuen Mitgliedern** im Jahr des Eintritts umzugehen ist, wurde bereits in einer früheren Mitgliederversammlung beantwortet:

- Erfolgt der Eintritt bis zum 31. Mai des Jahres, ist die volle Anzahl der Arbeitsstunden zu leisten.
- Erfolgt der Eintritt zwischen dem 01. Juni und 31. August, reduziert sich die Anzahl der zu leistenden Stunden auf 50 %.
- Bei Eintritt nach dem 31. August entfällt für das Eintrittsjahr die Verpflichtung, Arbeitsstunden zu leisten.

Der Vorstand informiert in Form einer 'Positivliste' rechtzeitig und aktiv zu unterschiedlichen Jahreszeiten über den jeweiligen Stand der 'Arbeitszeitkonten' auf der Homepage. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich bei vermeintlichen Abweichungen umgehend zu melden, damit bei Bedarf eine Korrektur erfolgen kann.

Arbeitsstunden

Stand: 06/2024



RundUmsThema_arbeitsstunden_stand20240610.docx

Weitere Regelungen aus früheren Mitgliederversammlungen haben unverändert Bestand und sie runden das Thema ab. So wurde im Februar 2007 ein '**Altersbonus**' beschlossen:

- Für Mitglieder ab dem 65. Lebensjahr werden die Arbeitsstunden auf 7,5 p. a. reduziert, sofern sie auf unserer Anlage, in der zu betrachtenden Saison, Tennis gespielt haben.
- Mitglieder ab dem 70. Lebensjahr müssen keine Arbeitsstunden mehr leisten.

Wer sich noch fit fühlt und gerne helfen und mitmachen will, ist jedoch sehr willkommen.

Bereits die Mitgliederversammlung am 18.02.2003 hat zur Umsetzung der Bestimmungen wichtige Regeln festgelegt:

- Werden Arbeitsstunden nicht abgeleistet, ist der Ablösebetrag konsequent einzuziehen.
- Über auszuführende Arbeiten und notwendige/mögliche Arbeitsstunden informiert der Vorstand durch Aushang im Vereinsheim, der Vereinshomepage, Newslettern oder in anderer geeigneter Weise.
- Bzgl. der Ableistung von Arbeitsstunden bedarf es der vorherigen Absprache mit dem Vorstand. Vorgaben des Vorstands zur Durchführung sind bindend.
- Geleistete Arbeitsstunden sind aktiv beim Vorstand zu melden. Die Mitglieder sind mitverantwortlich dafür, dass eine korrekte Erfassung ihrer Zeiten erfolgt.
- In einer zentral geführten Liste werden die geleisteten Arbeitsstunden erfasst. Ein 'Vorarbeiten', also ein Ansparen von Arbeitsstunden, ist nicht möglich.
- Nicht geleistete Arbeitsstunden können auf das Folgejahr übertragen werden, sind jedoch bis spätestens 31. Mai des Folgejahres restlos nachzuarbeiten. Sind übertragene Arbeitsstunden bis dahin nicht abgearbeitet worden, wird der entsprechende Ablösebetrag dafür im Juni ohne nochmalige vorherige Ankündigung eingezogen. Eine weitere bzw. nochmalige Übertragung dieser Stunden ist nicht möglich.
- Der Wunsch, nicht geleistete Arbeitsstunden auf das Folgejahr zu übertragen, muss vom Mitglied bis Jahresende gegenüber dem Vorstand aktiv erklärt werden. Anderenfalls erfolgt die Abbuchung des Ablösebetrages Ende des Jahres oder Anfang des Folgejahres. Kündigt ein Mitglied seine Mitgliedschaft, sind rückständige Arbeitsstunden vor Jahresende abzulösen.
- Jedes Mitglied kann seine Arbeitsstunden durch einen Dritten erbringen lassen, soweit dieser für die Tätigkeit qualifiziert ist. Hier ist jedoch ausnahmslos und in jedem Einzelfalle die vorherige Zustimmung des Vorstands einzuholen. Ist der Dritte nicht Mitglied des Vereins, erfolgt sein Arbeitseinsatz auf eigene Verantwortung und auf eigenes Risiko; eine entsprechende Erklärung muss vorher schriftlich abgegeben werden.

Arbeitsstunden

Stand: 06/2024



RundUmsThema_arbeitsstunden_stand20240610.docx

- Im Regelfalle ergibt sich der Umfang der geleisteten Arbeitsstunden aus dem Arbeitseinsatz, also der tatsächlich aufgebrauchten Zeit.
 - × Wird z. B. im Zuge der Platzerneuerung an einem Samstag von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr gearbeitet, werden diese 6 Stunden erfasst.
 - × Oder wird im Zuge des Jugend-Sommercamps von einem Mitglied von 11:30 Uhr bis 13:00 Uhr ein gemeinsames Essen vor- und zubereitet und anschließend die Küche wieder auf Vordermann gebracht, sind das 1,5 Arbeitsstunden.
 - × Wichtig ist die jeweilige vorherige Abstimmung mit und anschließend die Erfassung des tatsächlichen Aufwands durch den Organisator des Einsatzes.
- Daneben hat die Mitgliederversammlung den Vorstand bevollmächtigt, pauschale Bewertungen festzulegen und über diese in einer Ausnahmenliste zu informieren.

Die **derzeitige Ausnahmenliste** beinhaltet folgende Einträge:

- Für den routinemäßigen Clubhausservice werden pauschal 5 Stunden für die gesamte Woche angerechnet.
- Für einen zu den unterschiedlichen Events gestifteten Kuchen/Salat werden 1,0 Stunde angerechnet.
- Für das Grillen in Verbindung mit einer vereinsinternen Veranstaltung werden pauschal 2,0 Stunden angerechnet. Die Vor- und Nacharbeiten sind damit ebenfalls abgegolten.

Anmerkung

Arbeitsstunden in diesem Sinne kommen dem gesamten Verein, also grundsätzlich allen Mitgliedern, zugute. Deshalb zählen aufgewendete Zeiten für kleinere Gruppierungen nicht zu den Arbeitsstunden. Beispielhaft kann hier die Verköstigung dienen, zu der die Medenmannschaften bei Heimspielen verpflichtet sind.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Arbeitsstunden ist in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt. Organisation, Verwaltung, Überwachung und ggf. Vorbereitung zur Abrechnung der Arbeitsstunden obliegen dem **Anlagenmanager**.

Der Vorstand